



Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Medizinische Fakultät Mannheim
Dissertations-Kurzfassung

**Über die Vorgaben der Rettungsdienstgesetze zur Sicherstellung
der Versorgung der Bevölkerung – ein bundesweiter Vergleich
wichtiger Parameter der Strukturqualität**

Autor: Friederike Schomerus
Institut / Klinik: Klinik für Anästhesiologie und Operative Intensivmedizin
Doktorvater: Priv.-Doz. Dr. H. Genzwürker

Der bundesdeutsche Rettungsdienst hat sich zu einem hochqualifizierten, leistungsstarken, weltweit anerkannten System entwickelt und sich erfolgreich an sich ständig wandelnde medizinische, gesellschaftliche, gesundheitspolitische und finanzielle Rahmenbedingungen angepasst. Die Entwicklung der Anzahl an Notarzteinsätzen lässt künftig weitere Steigerungen erwarten, denen sich das Notarztwesen stellen muss. Harmonisierungsbestrebungen auf gesamteuropäischer Ebene stellen weitere Herausforderungen dar. Steigender Kostendruck im Gesundheitswesen, sich verändernde Krankenhauslandschaften mit Abnahme der Anzahl an Akutkrankenhäusern, zunehmende Integration von Qualitätsmanagement in den klinischen Alltag, sowie der bestehende Ärztemangel führen auch im Rettungsdienst zu Veränderungen. Um den zukünftigen Anforderungen gerecht zu werden, braucht das Rettungswesen umfassende, den aktuellen Gegebenheiten angepasste gesetzliche Rahmenbedingungen. In der Bundesrepublik fallen Organisation, Planung und Durchführung des Rettungsdienstes per Grundgesetz in die Kompetenz der Länder, da diese in unserem föderalistischen System für Aufgaben der Gefahrenabwehr und der Daseinsfürsorge zuständig sind. Die Landesrettungsdienstgesetze unterscheiden sich hinsichtlich des Zeitpunktes ihres Inkrafttretens, der für das jeweilige Gesetz zuständigen Behörde, sowie verschiedener Parameter der Strukturqualität erheblich. In der vorliegenden Arbeit wird anhand einer Auswahl dieser Parameter untersucht, ob die aktuellen gesetzlichen Regelungen die Realität im Rettungsdienst widerspiegeln, ob sie den heutigen sowie den zu erwartenden Anforderungen gerecht werden, inwieweit bereits bestehende Vorgaben auf Gesetzesebene in der Realität umgesetzt werden und wie der bundesweite Status Quo in die gesamteuropäische Situation einzuordnen ist. Es zeigt sich, dass eine erhebliche Heterogenität besteht. So gibt es nach wie vor keine bundesweit einheitliche inhaltliche und zeitliche Definition der Hilfsfrist, die für die Rettungsdienstplanung sowie für das Qualitätsmanagement im Rettungsdienst der bedeutsamste Zeitabschnitt ist. Zur Umsetzung der seit 20 Jahren gültigen europaweiten Notrufnummer 112 finden sich nur in einem Drittel der Landesrettungsdienstgesetze Regelungen. Es gibt trotz seit Jahren wiederholt gestellten Forderungen der Bundesärztekammer keine einheitliche Regelung zur Notarztqualifikation, weiterhin gilt die Fachkunde Rettungsdienst in einigen Bundesländern unbefristet als gleichwertige Qualifikation neben der Zusatzbezeichnung Notfallmedizin. Die Atemwegssicherung durch endotracheale Intubation oder Alternativen, eine der Kernkompetenzen jedes tätigen Notarztes, ist in nur zwei Landesrettungsdienstgesetzen durch verbindliche Fallzahlen geregelt. Die geforderte Ausstattung des Notarztwagens ist in der Norm DIN 75079 festgelegt. Untersuchungen zur Ausstattung Notarztbesetzter Rettungsmittel zeigen, dass eine erhebliche Diskrepanz zwischen technisch und medizinisch gefordertem wissenschaftlichem Standard und dem tatsächlichen Status Quo im Rettungsdienstalltag existiert. In allen 16 Bundesländern wird im Falle von Großschadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle ein Leitender Notarzt gefordert, die Qualifikationsanforderungen weisen jedoch eine deutliche Heterogenität auf. Bundesärztekammer, Fachgesellschaften und Berufsverbände erachten die flächendeckende Einrichtung eines ÄLRD-Systems für unabdingbar, insbesondere auch im Hinblick auf das Qualitätsmanagement. Es gibt jedoch in zahlreichen Landesrettungsdienstgesetzen keine Regelungen hierzu.

Um die hohe Versorgungsqualität im deutschen Rettungswesens dauerhaft sicherstellen und auch weiterhin eine Führungsposition im europäischen Vergleich beanspruchen zu können, sind eine Homogenisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die bundesweit einheitliche Umsetzung der bereits bestehenden Regelungen und Mindestanforderungen unabdingbar.